



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Umwelt BAFU**  
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften

# Wolfsmanagement in der Schweiz

—

## Ein pragmatischer Ansatz in einem westeuropäischen Land außerhalb der EU

Wildtierökologische Forum, Salzburg, 11./12. Mai 2017



Dr. Reinhard Schnidrig

Sektion Wildtiere und Waldbiodiversität, Bundesamt für Umwelt, Schweiz



# Geschichtliches

## Ausrottung der Grossraubtiere 19. Jhd.

### Übernutzung der Lebensräume

- Entwaldung und Übergrasung

### Niedergang der Wildbestände

- 1798 Jagd zum Volksrecht erklärt
- Armut & Hungersnöte
- Fehlende Schutzgesetze
- Verbesserte Waffentechnik





# Geschichtliches

## Erholung der Lebensräume & Wildbestände

1875/76 erstes Forstgesetz & Jagdgesetz

- Nachhaltige Waldnutzung & Aufforstung
- Mutter- & Jungtierschutz
- Ausscheidung von Schutzgebieten

«Dägelsberg»



1900



2004



# Schutz der Grossraubtiere

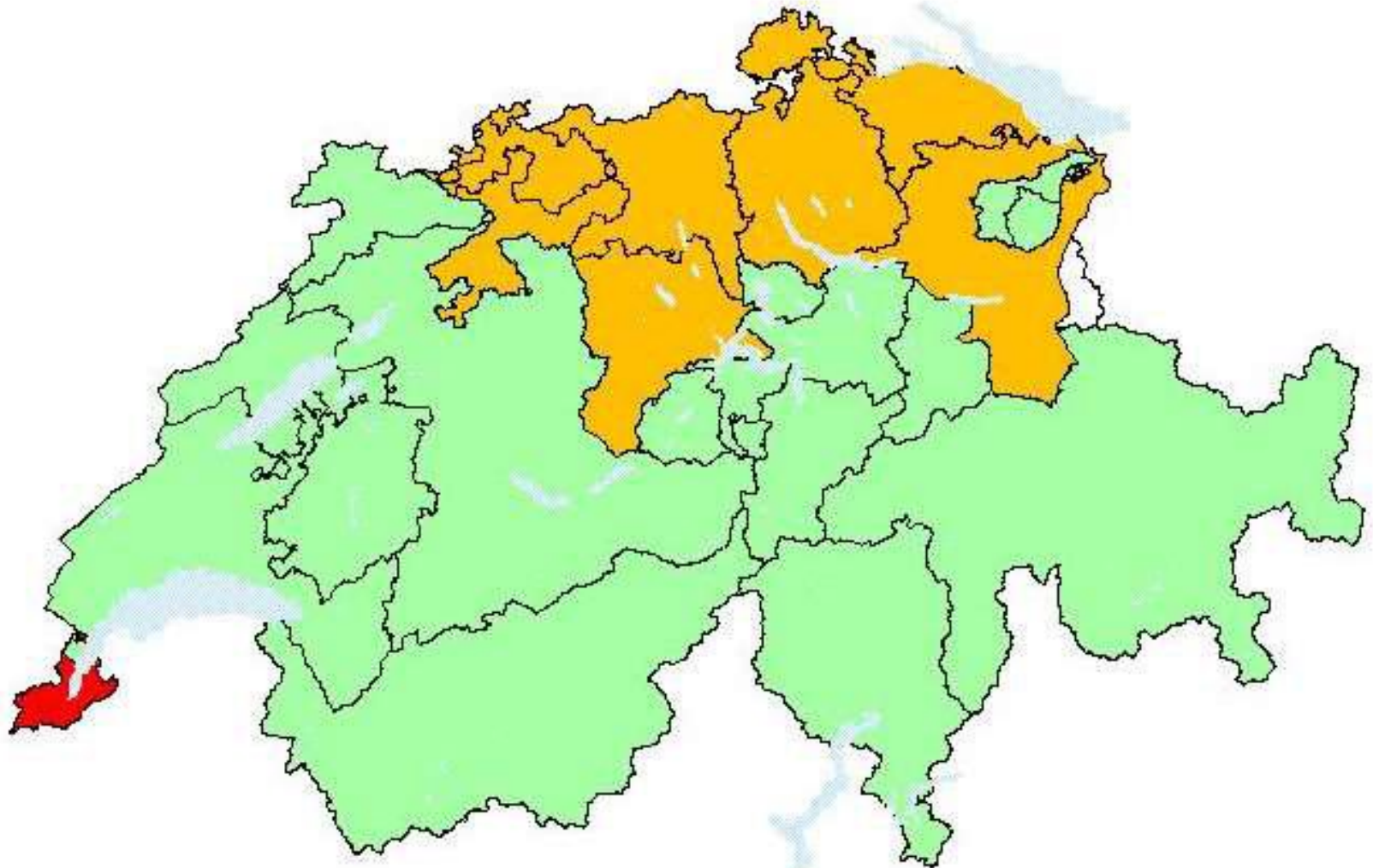
## Bundesgesetz über die Jagd & den Schutz der einheimischen wildlebenden Säugetiere & Vögel

- Wolf geschützt seit 1988
- Luchs, Bär geschützt seit 1962





# Jagdsysteme in der Schweiz





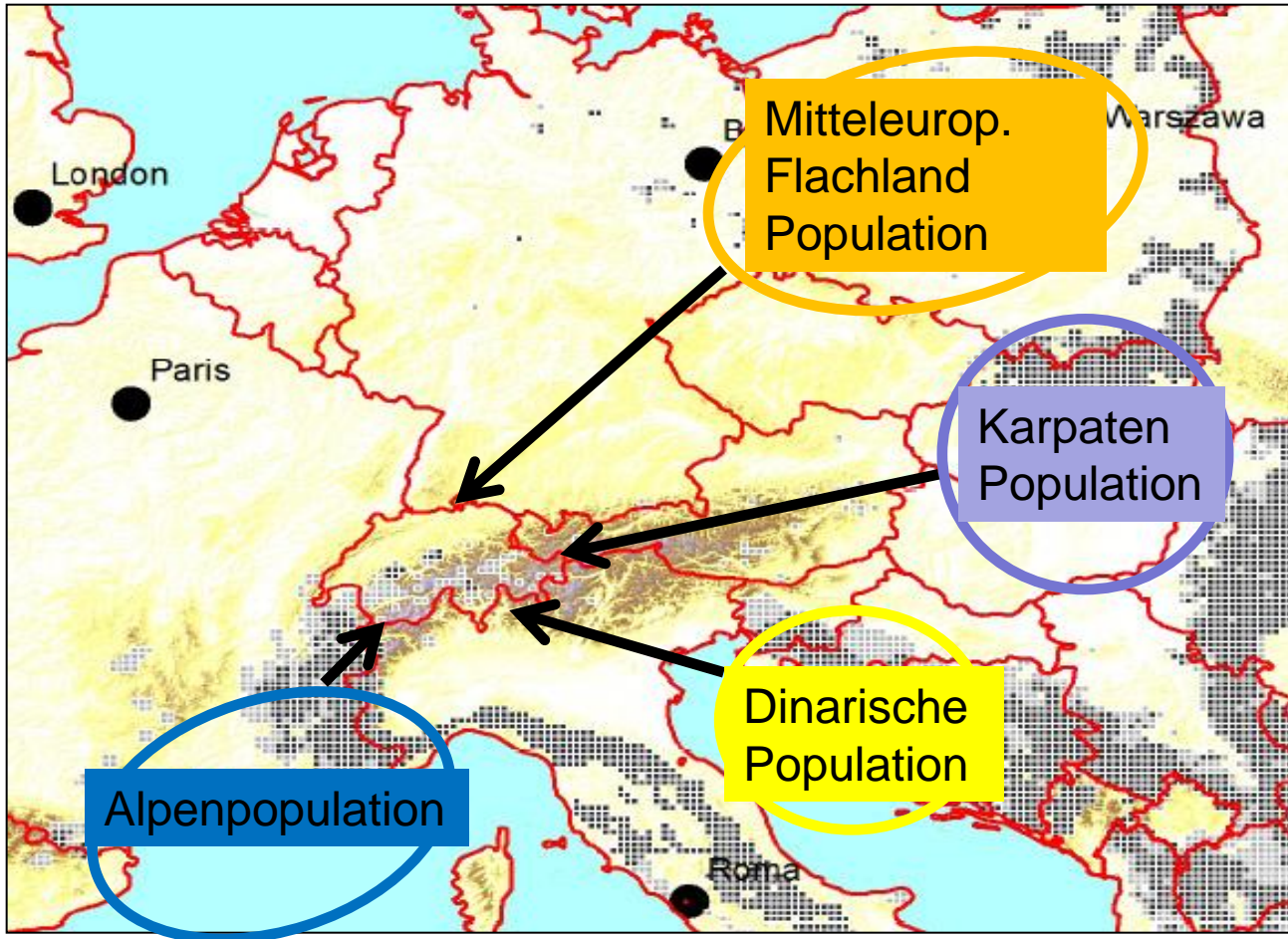
# Wolf (*Canis lupus*)





# Wolf – Rückkehr

Verbreitung Wolf Schweiz & umliegende Länder 2011



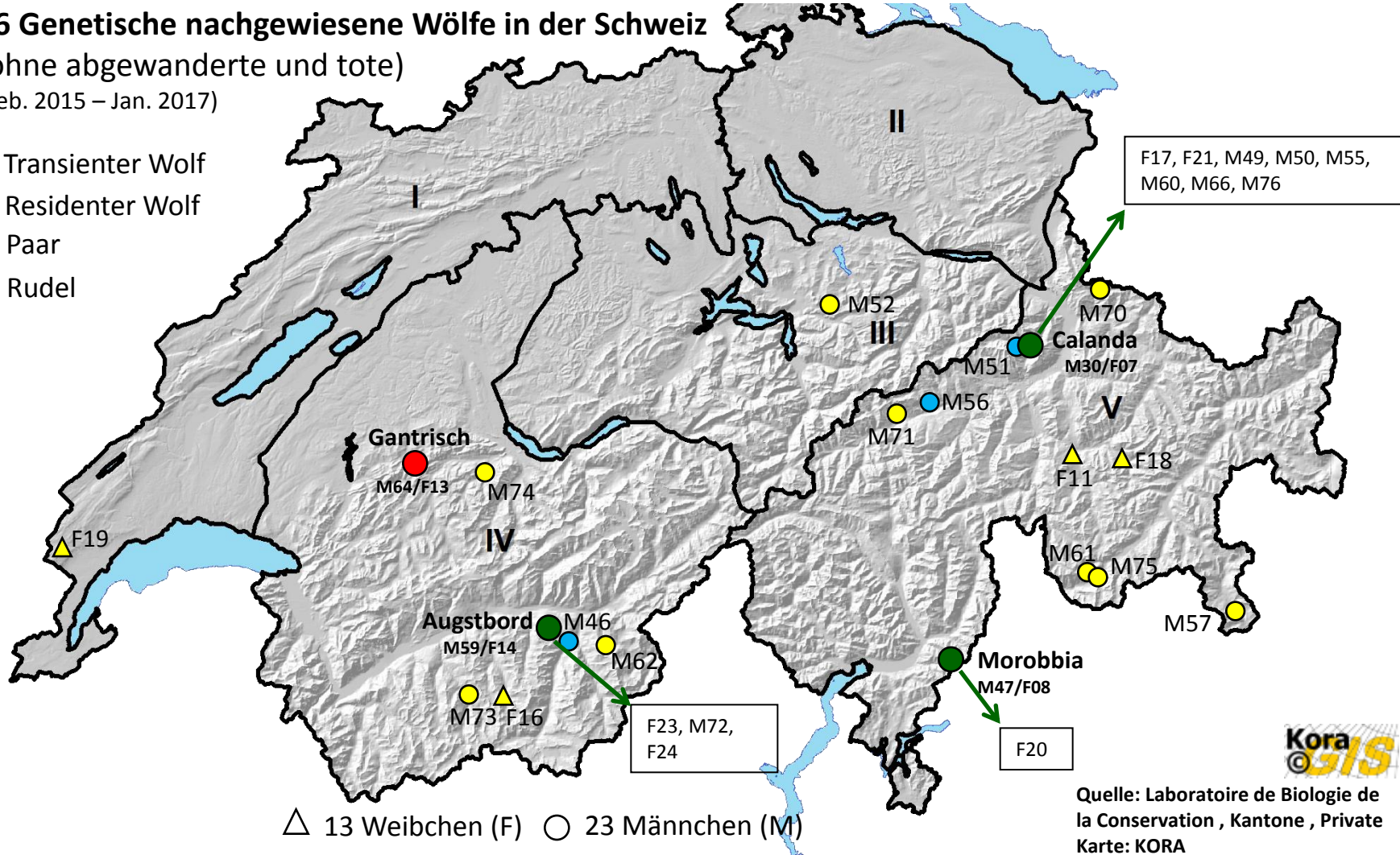


# Wolf – Aktuelle Verbreitung CH

Heute: Rund 45 Wölfe in der Schweiz, mit 3 Rudel

36 Genetische nachgewiesene Wölfe in der Schweiz  
(ohne abgewanderte und tote)  
(Feb. 2015 – Jan. 2017)

- Transienter Wolf
- Residenter Wolf
- Paar
- Rudel



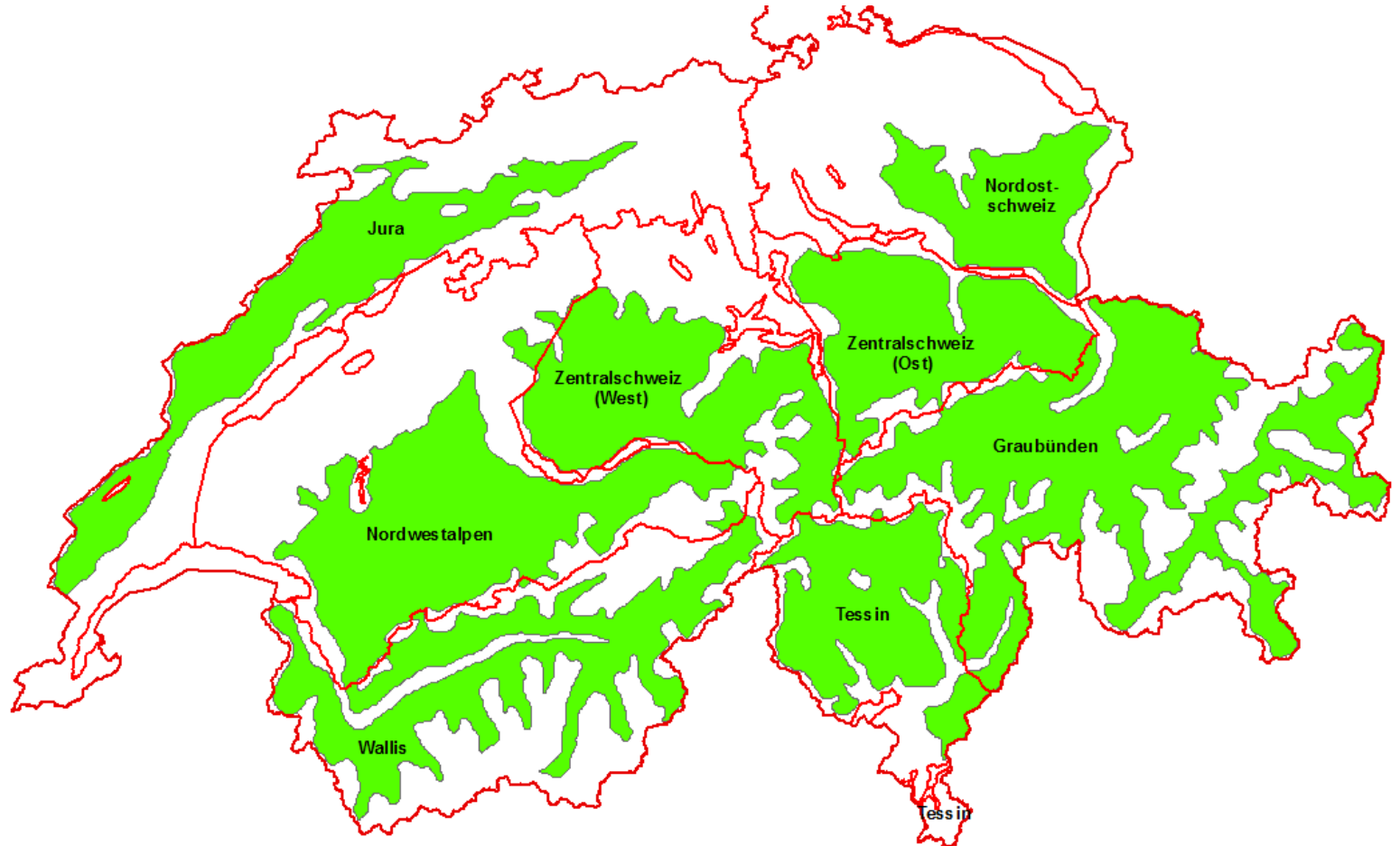
Quelle: Laboratoire de Biologie de la Conservation, Kantone, Private  
Karte: KORA





# Wolf - Ökologisches Potential

Geeigneter Lebensraum des Wolfes in der Schweiz  
Rund 300 Wölfe in rund 50 bis 60 Rudel

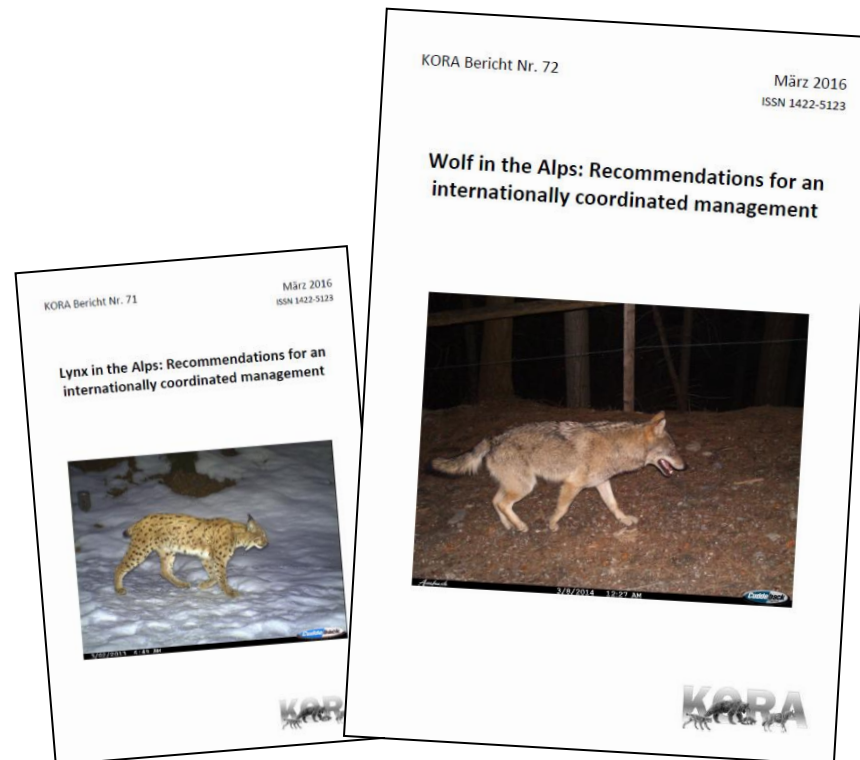




# Wolf - Internationale Zusammenarbeit

## WISO Plattform (Wildlife & Society) der Alpenkonvention

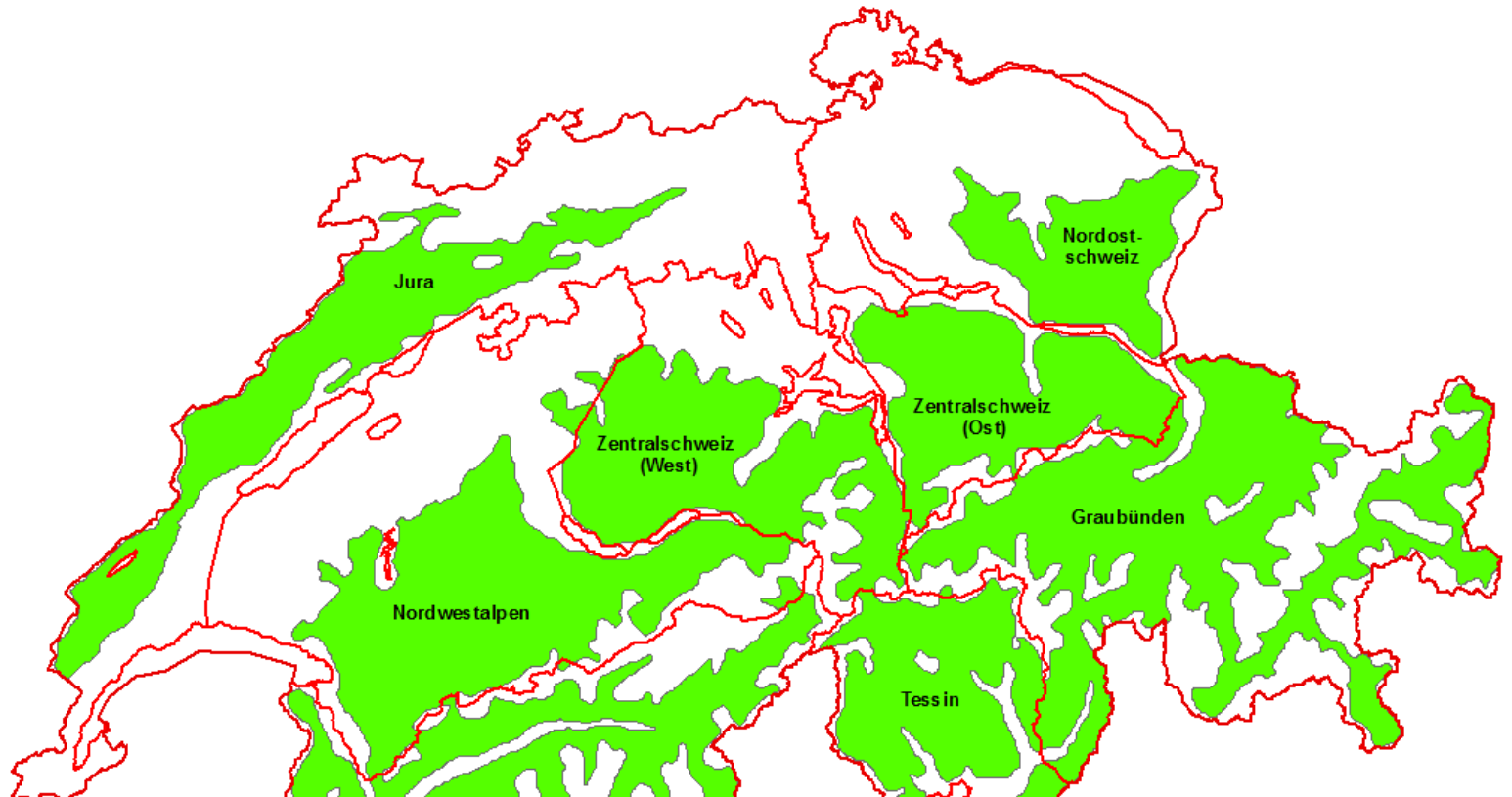
Empfehlungen für ein international abgestimmtes Management von Wolf & Luchs in den Alpen





# Wolf - Internationale Zusammenarbeit

Geeigneter Lebensraum des Wolfes in der Schweiz



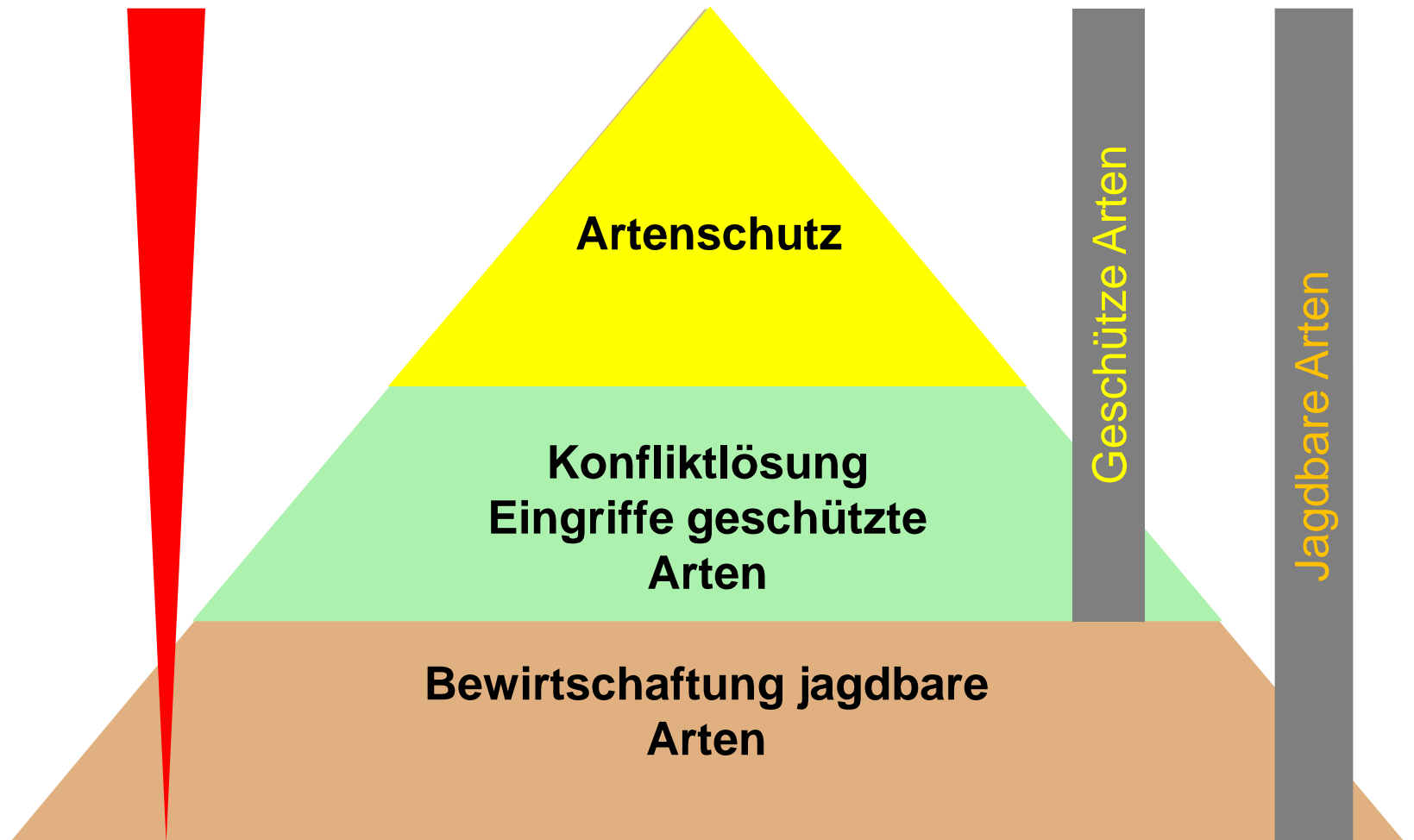
Minimale Anzahl Wolfsrudel in den Alpen => 125

Minimale Anzahl Wolfsrudel in der Schweiz => ca. 15-20



# Jagdrecht

Aufgaben – Prioritäten





# Management - Konzepte

1) Artenschutz

2) Prävention

3) Entschädigung

4) Eingriffe





# Auftrag zum Konzept

## Eidgenössische Jagdverordnung (SR 922.01)

### Art. 10<sup>bis</sup> Konzepte für einzelne Tierarten

Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Art. 10 Abs. 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:

- a. den **Schutz der Arten** und die Überwachung von deren Beständen;
- b. die **Verhütung von Schäden** & von Gefährdungssituationen;
- c. die Förderung von Verhütungsmassnahmen;
- d. die Ermittlung von Schäden & Gefährdungen;
- e. die **Entschädigung von Verhütungsmassnahmen & Schäden**;
- f. die Vergrämung, den Fang oder, soweit nicht bereits durch die Artikel 4<sup>bis</sup> und 9<sup>bis</sup> geregelt, den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden & Gefährdungen, den Massnahmenperimeter sowie die vorgängige Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen einzelne Bären oder Luchse;
- g. die internationale & interkantonale Koordination der Massnahmen;
- h. die Abstimmung von Massnahmen nach dieser Verordnung mit Massnahmen in anderen Umweltbereichen.



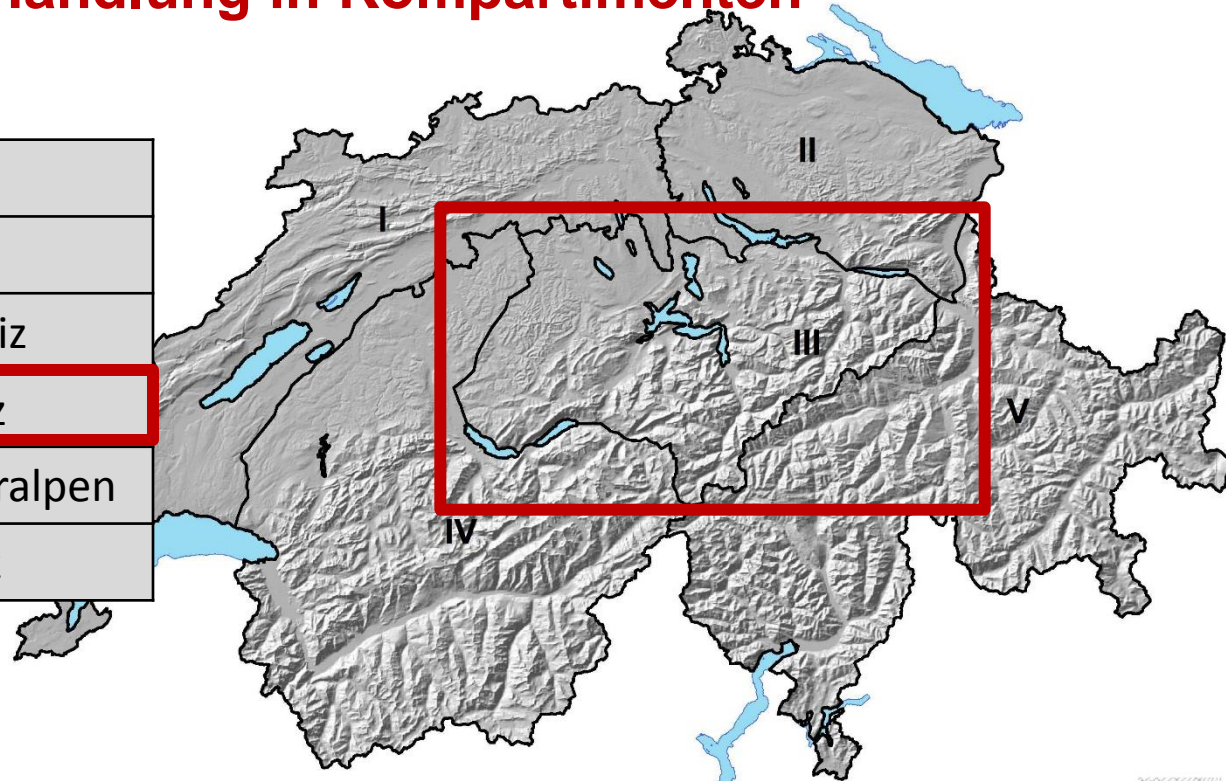
# Räumliche Organisation

## Haupt-Kompartimente im Grossraubtiermanagement

- Ziel: Koordination & Vereinheitlichung des Managements
- Steuerung: durch Kommission (Kantone & BAFU)

→ **Planung & Handlung in Kompartimenten**

Kompartiment	Region
I	Jura
II	Nordostschweiz
III	Zentralschweiz
IV	Westschweizeralpen
V	Südostschweiz





# Konzept Wolf - Artenschutz

- **Gesetzlicher Schutz**

(Bundesverfassung Art. 78 Abs. 4 und Art. 79; eidg. Jagdgesetz Art. 2, Art. 5 und Art 7. Abs. 1)

→ Artenschutz muss insbesondere bei Eingriffen in die Wolfsbestände berücksichtigt werden.





# Konzept Wolf – Prävention

## Herdenschutz

- 2016: rund 100 geschützte Alpen
- Rund 200 Hunde im Einsatz
  - Maremmano Abruzzese
  - Montagne de Pyrénées (Patou)

→ Herdenschutz in Gebieten mit Wolfspräsenz zentral

→ Rund 90% der Nutztierrisse in ungeschützten Herden





# Konzept Wolf – Entschädigung

Schäden an Nutztieren und landwirtschaftlichen Kulturen durch Wölfe werden von Bund und Kanton gemeinsam entschädigt (80% Bund und 20% Kanton)

Jagdverordnung Art. 10 Abs. 1-3

- Das BAFU empfiehlt den Kantonen für die Bestimmung der Entschädigungshöhe die Einschätzungstabellen der nationalen Zuchtverbände beizuziehen.





# Konzept Wolf – Eingriffe

## Massnahmen gegen einzelne schadensstiftende Wölfe und Regulierung von Wolfsrudeln

Jagdverordnung Art. 4<sup>bis</sup> und Art 9<sup>bis</sup>

### Einzelne Wölfe:

- Kantonale Abschussbewilligung bei erheblichem Schaden
- Erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:
  - a. mindestens 35 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
  - b. mindestens 25 Nutztiere innerhalb eines Monats getötet werden; oder
  - c. mindestens 15 Nutztiere getötet werden, nachdem im Vorjahr bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.
- Beurteilung des Schadens: Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind, bleiben unberücksichtigt.



# Konzept Wolf – Eingriffe

## Massnahmen gegen einzelne schadensstiftende Wölfe und Regulierung von Wolfsrudeln

Jagdverordnung Art. 4<sup>bis</sup> und Art 9<sup>bis</sup>

### Wolfsrudel:

- Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen.
- Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 15 Nutztiere getötet worden sind.
  - Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind zu schonen.
- Eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig.



# Konzept Wolf

## Einschätzung des Verhaltens von Wölfen gegenüber Menschen und Haushunden

### 1. Unbedenkliches Verhalten

z.B. Wolf taucht ausserhalb der Aktivitätszeit der Menschen (22h-6h) nahe von Siedlung auf, läuft Siedlung entlang.

### 2. Auffälliges Verhalten

Wolf läuft ausserhalb der Aktivitätszeit der Menschen durch Siedlung.

### 3. Unerwünschtes Verhalten

Wolf nähert sich während der Aktivitätszeit des Menschen in Siedlungen an Menschen an.

### 4. Problematisches Verhalten (mit dem Potential zur Gefährdung von Menschen)

Wolf nähert sich während der Aktivitätszeit des Menschen in Siedlung Menschen an und kann nur schwer vertrieben werden.



# Revision des Jagdgesetzes

Motion Engler

«Zusammenleben von Wolf und Bergbevölkerung»

922.0

## Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

(Jagdgesetz, JSG)

vom 20. Juni 1986 (Stand am 1. Januar 2017)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 78 Absatz 4, 79 und 80 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1,2</sup> nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. April 1983<sup>3</sup>

*beschliesst:*

### 3. Abschnitt: Schutz

#### Art. 7 Artenschutz

<sup>1</sup> Alle Tiere nach Artikel 2, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt (geschützte Arten).

<sup>2</sup> Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des Bundesamts für Umwelt<sup>1</sup> (Bundesamt) den Abschuss von geschützten Tieren vorsehen, soweit der Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt es verlangt. Der Bundesrat bezeichnet die unter diese Bestimmung fallenden Arten.

<sup>3</sup> Steinböcke können zur Regulierung der Bestände zwischen dem 1. September und dem 30. November gejagt werden. Die Kantone unterbreiten jährlich dem Departement eine Abschussplanung zur Genehmigung. Der Bundesrat erlässt die entsprechenden Vorschriften.

<sup>4</sup> Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung.

<sup>5</sup> Sie regeln insbesondere den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere während der Jagd sowie der Altvogel während der



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

